

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

gemeinnützigen

G m b H

Überwaldbahn

§ 1 Firma, Sitz

- 1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Überwaldbahn **gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung**.
- 2) Sitz der Gesellschaft ist Gräffstr. 5, 64646 Heppenheim

§ 2 Gesellschaftszweck

- 1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Landschafts-, Denkmal- und Heimatpflege, die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes. Der Zweck der Gesellschaft wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und den Erhalt der denkmalgeschützten Bahntrasse mit Kunstbauten zwischen den Gemeinden Wald-Michelbach und Mörlenbach sowie den Betrieb dieser Trasse mit Solar-Draisinen.
- 2) Die Gesellschaft kann unter Beachtung der Regelung des nachfolgenden § 3 alle sonstigen Geschäfte betreiben, die dem Geschäftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Gewinn

- 1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie erstrebt keinen Gewinn. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Etwaige dennoch erzielte Gewinne und sonstiges Gesellschaftsvermögen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Sie sind daher entweder zur Verstärkung des Betriebskapitals zu verwenden oder gemeinnützigen Zwecken der Gesellschaft zuzuführen. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- 3) Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Stammkapital

- 1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 Euro.
- 2) Am Stammkapital der Gesellschaft sind beteiligt.
 - a) Kreis Bergstraße, mit einem Geschäftsanteil von 12.500 Euro (50 v. H.) (Anteil Nr.1),
 - b) Gemeinde Wald-Michelbach, mit einem Geschäftsanteil von 6.750 Euro (27 v. H.) (Anteil Nr.2),

- c) Gemeinde Mörlenbach, mit einem Geschäftsanteil von 4.625 Euro (18,5 v. H.) (Anteil Nr.3),
- d) Gemeinde Abtsteinach , mit einem Geschäftsanteil von 1.125 Euro (4,5 v. H) (Anteil Nr.4),

3) Die Nachschusspflicht zur Deckung des Finanzbedarfs richtet sich nach den Anteilen der Gesellschafter. Die maximale jährliche Nachschusspflicht wird auf insgesamt 200 TEUR begrenzt.

§ 5 Kündigung und Geschäftsjahr

1) Die ordentliche Kündigung der Gesellschaft ist ausgeschlossen; den Gesellschaftern steht an Stelle des Kündigungsrechts das Austrittsrecht nach § 12 des Gesellschaftsvertrages zu. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Die Kündigung hat mittels eingeschriebenen Briefes an jeden Gesellschafter und an die Gesellschaft selbst zu erfolgen. Die Kündigung hat das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zur Folge. Es gelten dann die Vorschriften, wie sie für den Austritt eines Gesellschafters aus der Gesellschaft in diesem Vertrag vereinbart sind.

2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Geschäftsführung, Vertretung

1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Durch Beschluss der Gesellschafter kann einzelnen oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

2) Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss eine Geschäftsführungsordnung erlassen und Geschäfte und Handlungen benennen, zu denen die Geschäftsführer der vorherigen Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung bedürfen.

§ 7 Gesellschafterversammlung

1) Die Gesellschafterversammlung ist von der Geschäftsführung an den Sitz der Gesellschaft einzuberufen. Die Einberufung durch einen Geschäftsführer ist zulässig. Alle Gesellschafter sind mit einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnungspunkte der Versammlung zu laden. Die Einladung zu der Gesellschafterversammlung erfolgt per Email an die von den Gesellschaftern bei der Gesellschaft jeweils hinterlegte Email-Adresse. Abweichend davon ist auch eine Einladung mit eingeschriebenem Brief zulässig. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung.

2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 Prozent der Stimmanteile anwesend oder vertretend sind. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, so ist unter Beachtung der Vorschriften des Abs. 1 unverzüglich eine neue

Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen; diese ist dann immer beschlussfähig.

3) Alljährlich hat bis spätestens 30. Juni eine ordentliche Gesellschafterversammlung stattzufinden. Diese beschließt über die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Geschäftsführer.

§ 8 Gesellschafterbeschlüsse

1) Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen oder gemäß § 48 Abs. 2 GmbHG schriftlich mit der ausdrücklichen Bezeichnung "Gesellschafterbeschluss" gefasst, sofern nicht notarielle Beurkundung durch das Gesetz oder diesen Vertrag vorgeschrieben ist. Hierbei gilt die Nichtabgabe der Stimme innerhalb der gesetzten Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muss, als Stimmenthaltung.

2) Je Euro 100,00 eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme.

3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit zwingend vorschreiben. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Jahresabschluss, Prüfung

1) Die Geschäftsführung hat in jedem Geschäftsjahr innerhalb der gesetzlichen Fristen des § 264 Abs. 1 HGB für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) aufzustellen und unverzüglich nach Fertigstellung der Gesellschafterversammlung vorzulegen.

2) Zuständig für die Prüfung des Jahresabschlusses ist, vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, das Revisionsamt des Kreises Bergstraße. Die Prüfungsrechte gem. § 53 und 54 HGrG sind entsprechend einzuräumen.

§ 10 Gewinnverwendung und -verteilung

1) Der Jahresüberschuss ist zunächst mit einem bestehenden Bilanzverlust zu verrechnen.

2) Über die Verwendung des Gewinnes entscheidet die Gesellschafterversammlung unter Beachtung der Regelung des § 3.

§ 11

Verfügungen über Anteile

Verfügungen über Geschäftsanteile (Veräußerungen, Belastungen, Verpfändungen, Nießbrauchbestellung, Unterbeteiligung, Begründung eines Treuhandverhältnisses, Sicherungsübereignung etc.) bedürfen der vorherigen Zustimmung aller Gesellschafter. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch für Teile von und Rechte aus Geschäftsanteilen. Nach erfolgter Zustimmung wird die Genehmigung durch die Geschäftsführung erteilt.

§ 12

Austritt aus der Gesellschaft

1) Jeder Gesellschafter hat das Recht aus der Gesellschaft zum Ende eines Geschäftsjahres auszutreten, frühestens jedoch zum 31.12.2029. Die Austrittserklärung hat mit einer Frist von zwölf Monaten zu erfolgen und ist mit eingeschriebenem Brief an jeden Gesellschafter und an die Gesellschaft zu richten. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Absendetag der Austrittserklärung.

2) Die Gesellschafterversammlung entscheidet, auf wen der Geschäftsanteil des Austretenden ganz oder teilweise zu übertragen ist bzw. ob der Anteil des Austretenden einzuziehen ist oder von der Gesellschaft selbst erworben wird.

3) Unabhängig von den Regelungen des vorstehenden Abs. 2 sind die Mitgesellschafter jedoch nicht verpflichtet, den Anteil des ausscheidenden Gesellschafters zu übernehmen oder einzuziehen. Sofern diese von den ihnen nach Abs. 2 eingeräumten Möglichkeiten keinen Gebrauch machen, sind sie berechtigt, zu dem Zeitpunkt, zu dem der ausscheidenswillige Gesellschafter seinen Austritt erklärt hat, mit einer Frist von drei Monaten ebenfalls ihren Austritt aus der Gesellschaft zu erklären. In diesem Falle gilt die Gesellschaft zu diesem Zeitpunkt als aufgelöst.

4) Kommt innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach dem Stichtag, zu dem ein Gesellschafter seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt hat, kein Beschluss der weiteren Gesellschafter nach der Regelung des vorstehenden Abs. 2 zustande, so gilt die Gesellschaft zu dem Zeitpunkt des Ausscheidens des kündigenden Gesellschafters als aufgelöst.

5) Unabhängig von den vorstehenden Regelungen ruht das Stimmrecht aus dem Geschäftsanteil des austretenden Gesellschafters ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Austrittserklärung bei der Gesellschaft, soweit dies rechtlich zulässig ist. Diese Regelung gilt auch für den Fall, dass ein Gesellschafter von seinem außerordentlichen Kündigungsrecht nach § 5 Abs. 1 dieses Vertrages Gebrauch macht.

§ 13

Ausschluss

1) Die Gesellschafterversammlung kann den Ausschluss eines Gesellschafters beschließen, wenn

a) ein Gesellschafter nachhaltig die Bestimmungen und den Inhalt dieses Vertrages schuldhaft verletzt oder schuldhaft in anderer Weise die Gesellschaft schädigt;

b) ein Gesellschafter gegen die Vorschriften in § 11 verstößt;

2) Ist ein Gesellschafter ausgeschlossen worden, so entscheidet die Gesellschafterversammlung, auf wen sein Geschäftsanteil zu übertragen bzw. ob der Anteil des Ausgeschlossenen einzuziehen ist oder von der Gesellschaft selbst erworben wird.

3) Der Ausschluss eines Gesellschafters wird von der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen, soweit das Gesetz nicht zwingend eine höhere Mehrheit vorschreibt. Bei der Beschlussfassung hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.

4) Der Ausschluss erfolgt mit dem Tage der Beschlussfassung. Unabhängig hiervon ruhen die Rechte aus dem Geschäftsanteil des betroffenen Gesellschafters bis zur erfolgten Abtretung bzw. Einziehung, soweit dies gesetzlich zulässig ist, dies gilt insbesondere für das Stimmrecht.

5) Soweit die Voraussetzungen für den Ausschluss eines Gesellschafters vorliegen, ist anstelle des Ausschlusses die Einziehung der Geschäftsanteile des betreffenden Gesellschafters ohne dessen Zustimmung statthaft.

§ 14 Abfindung

1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft ersatzlos aus, so steht ihm ausschließlich ein Abfindungsguthaben in Höhe der von ihm erbrachten Stammeinlage zu.

2) In allen Fällen der Ausschließung bzw. Zwangseinziehung des Geschäftsanteiles nach § 13 erhält der betroffene Gesellschafter keine Abfindung.

3) Das Abfindungsguthaben ist sechs Monate nach dem Ausscheidungsstichtag zur Zahlung fällig.

§ 15 Auflösung der Gesellschaft

1) Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt durch Gesellschafterbeschluss, der mit 75 % aller Stimmen erfolgen muss.

2) Die Gesellschafterversammlung entscheidet gleichzeitig mit dem Auflösungsbeschluss, wer zum Liquidator bestellt wird. Der oder die Liquidatoren sind alleinvertretungsberechtigt. Ihnen kann Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB gewährt werden.

3) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Stammeinlagen der Gesellschafter übersteigt, an die Gesellschafter, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 16 Schlussbestimmungen

1) Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

2) Die Umwandlung der Gesellschaft in eine andere Rechtsform nach den Regelungen des Umwandlungsgesetzes bedarf einer Beschlussfassung mit einer Mehrheit von 75 % aller vorhandenen Stimmen.

3) Sollte(n) eine (oder mehrere) Bestimmung(en) dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen – entgegen § 139 BGB – hiervon unberührt. Dasselbe gilt, wenn ein vorstehend geregeltes Rechtsgeschäft teilnichtig ist. In diesen Fällen soll der Vertrag mit einer Regelung durchgeführt werden, die der unwirksamen, undurchführbaren oder teilnichtigen Bestimmung unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend für etwaige Lücken in diesem Vertrag, die durch solche Bestimmungen zu ersetzen sind, welche die Parteien verständiger Weise unter Berücksichtigung der Absichten und Ziele dieses Vertrages geschlossen hätten, wenn ihnen die Lücke im Vertrag bewusst gewesen wäre.

ENTWURF